

Botschaft an die Stimmberechtigten
zur Volksabstimmung vom 18. Juni 2023

Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens



Bezug zum Legislaturprogramm

Wirtschaft

C4: Stadtfinanzen im Gleichgewicht ermöglichen eine kontinuierliche Finanzierung der Investitionen, den Werterhalt und führen zu Handlungsspielraum.

 kriens.ch/ziele2024



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Legislaturprogramm 2020-2024.

Fehlende Abstimmungs- unterlagen

Sollten Ihre Abstimmungsunterlagen nicht vollständig sein, hilft Ihnen das Stadtbüro Kriens gerne weiter:
+41 41 329 62 51

 kriens.ch/stimm-material



Scannen Sie nebenstehenden Code mit Smartphone oder Tablet. Oder füllen Sie das Online-Formular aus.

Ergänzende Unterlagen

Alle Dokumente, die dem Einwohnerrat zur Beurteilung des Geschäftes vorlagen, werden in vollem Wortlaut auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung gestellt. Weil deren Umfang aber das Mass einer Abstimmungsbotschaft übersteigt, werden diese digital auf der Website der Stadt Kriens oder ausgedruckt als Ansichtsexemplar im Auflageordner des Stadtbüros zur Verfügung gestellt.

- Botschaft in digitaler Form
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 1. Lesung vom 29.4.2021
- Wortprotokoll Einwohnerrat 1. Lesung vom 29.4.2021
- Bericht und Antrag an den Einwohnerrat 2. Lesung vom 15.12.2022
- Wortprotokoll Einwohnerrat 2. Lesung vom 15.12.2022 (Entwurf)
- Entwurf der Verordnung

kriens.ch/abstimmung



Scannen Sie diesen QR-Code mit Smartphone oder Tablet und gelangen Sie direkt zum Abstimmungsdossier auf der Website.



Die Vorlage in Kürze

Die Stadt Kriens arbeitet intensiv daran, ihren Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. In der Vergangenheit wurden viele Sparmassnahmen und Ausgabenreduktionen, aber auch Mehreinnahmen beschlossen. Die Anstrengungen zeigen erste Erfolge, wie das Jahresergebnis 2022 zeigt. Trotzdem sind weitere Bemühungen nötig, um den Finanzhaushalt auch langfristig ausgeglichen zu gestalten und Reserven für Unvorhergesehenes zu bilden.

Der Einwohnerrat hat am 5. November 2020 im Rahmen der Budgetberatung 2021 die Bemerkung überwiesen, dass er vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Reglements über den Finanzhaushalt erwartet, welches die finanzpolitische Gesamtstrategie des Stadtrates Kriens 2020 – 2024 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» berücksichtigt. Dieser Forderung ist der Stadtrat nachgekommen und hat dem Einwohnerrat ein Finanzreglement unterbreitet. Dieses sieht insbesondere die Einführung einer Schuldenbremse vor. Durch den zwingenden mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung und einer Sichererstellung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 % über mehrere Jahre sollen das Eigenkapital erhalten und die Schulden auf einem tragbaren Niveau gehalten werden. Das Festschreiben dieser Vorgaben in einem Reglement soll Stadt- und Einwohnerrat in Form einer Selbstbindung zwingen, die Ziele der finanzpolitischen Steuerung nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Einführung einer Schuldenbremse ist mittlerweile verbreitet. Bund und Kanton haben jahrelange Erfahrungen mit diesem Instrument. Das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) macht für alle Luzerner Gemeinden Vorgaben für die finanzpolitische Steuerung, was einer minimalen Schuldenbremse gleichkommt. Gewisse Gemeinden haben diese mit eigenen Regeln, sprich echten Schuldenbremsen, ergänzt. Aktuell erarbeiten viele Gemeinden Finanzstrategien, Richtlinien und Mechanismen, die den strategischen Rahmen für die Finanzpolitik der kommenden Jahre setzen sollen.

Mit dem vorliegenden Finanzreglement befindet sich Kriens somit in guter Gesellschaft. Das vom Einwohnerrat verabschiedete Reglement geht dabei auf die speziellen Bedürfnisse der Stadt Kriens ein und verzichtet auf zu starke Eingriffe. Damit sollen auch in Zukunft die notwendigen Investitionen möglich sein und es besteht auch genügend Spielraum in der Erfolgsrechnung. Gleichzeitig enthält das Finanzreglement wichtige Regeln, um Fehlentwicklungen im Finanzhaushalt zu verhindern und das Gleichgewicht langfristig sicherzustellen.

Der Stadtrat wird zu einem späteren Zeitpunkt zur hängigen Gemeindeinitiative «Initiative für eine gesunde und nachhaltige Finanzpolitik in der Stadt Kriens» der FDP Kriens Stellung nehmen. Diese verlangt in der Form der allgemeinen Anregung die Regelungen der finanzpolitischen Steuerung in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Die Forderungen der eingereichten Initiative gehen somit über das vorliegende Reglement hinaus. Für den Stadtrat und den Einwohnerrat ist es aber richtig, zeitnah den ersten Schritt zu machen und das vorliegende Reglement in Kraft zu setzen. Über allfällige Anpassungen aufgrund der Initiative wird das Parlament zu einem späteren Zeitpunkt diskutieren.

Im Einwohnerrat wurde das Reglement ohne Gegenstimme angenommen (26 Ja bei 2 Enthaltungen). Einwohnerratsmitglieder von SP, Grünen und GLP haben das parlamentarische Referendum ergriffen. Sie wollen, dass die Stimmberechtigten von Kriens über die Vorlage befinden.

Stadtrat und Einwohnerrat sprachen sich für die Annahme des Reglements aus. Sie empfehlen, den Beschluss des Einwohnerrates zu unterstützen und ein Ja in die Urne zu legen.

In einfacher Sprache

Die Stadt Kriens braucht für ihre Arbeit zugunsten der Menschen in Kriens Geld.

Nun will die Politik klarer als bisher festlegen, wie das Geld ausgegeben werden darf.

Sie hat dazu ein Reglement erarbeitet.

Der Einwohnerrat hat sich für das Reglement ausgesprochen.

Stadtrat und Einwohnerrat empfehlen, diesem Reglement mit einem JA zuzustimmen.

Erlass eines Finanzhaushaltsreglements

Kriens will die Vorgaben für die städtische Finanzpolitik in einem Reglement gesetzlich festschreiben. Damit werden wichtige Eckwerte verbindlich festgelegt, um die Stadtfinanzen nachhaltig ins Lot zu bringen.

Die Rechtsgrundlage

Seit dem 1.1.2019 gilt im Kanton Luzern die heutige Regelung, wie die Gemeinden ihren Finanzhaushalt (Budget, Jahresrechnung) zu organisieren haben. Damals erliess der Kanton das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL 160, FHGG). Die kantonale Regelung gilt für alle 80 Gemeinden und erleichtert die Vergleichbarkeit der kommunalen Finanzhaushalte. Dies dient dem Kanton für seine Aufsichtspflicht genauso

wie auch den Gemeinden selber. Ihnen liefert der identische Aufbau wertvolle Richtwerte und Kennzahlen zur Orientierung.

Auf diesem Gesetz aufbauend hat der Regierungsrat am 10. Januar 2017 die Verordnung erlassen (SRL 161, FHGV), welche die Umsetzung des gesetzlichen Rahmens zur Führung eines Finanzhaushalts einer Gemeinde erläutert und regelt.

Diese Verordnung schliesslich bildet die Grundlage für das Handbuch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, das den Finanzverantwortlichen der Luzerner Gemeinden (Exekutiven, Mitglieder von Parlamenten oder Controllingkommissionen sowie Verwaltungsmitarbeitenden) als operativer Leitfaden dient.

Warum braucht Kriens ein Finanzhaushaltsreglement?

Die Einführung des kantonalen FHGG war eine grosse Herausforderung für alle Gemeinden. Denn gleichzeitig zur Harmonisierung des Kontenplans auf eidgenössischer Ebene hat der Kanton Luzern die integrierte Kostenrechnung mit Globalbudgets eingeführt.

Auch die Stadt Kriens hat diese Umstellungen in den letzten Jahren vorgenommen. Es mussten erste Erfahrungen mit der Umsetzung und Anwendung der neuen Gesetzgebung gesammelt werden. Viele Unklarheiten

konnten inzwischen geklärt werden.

Es zeigt sich aber auch, dass einzelne Bestimmungen auf kommunaler Ebene in einem Reglement oder Verordnung konkreter definiert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund hat der Krienser Einwohnerrat im Juni 2020 den Planungsbericht «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Budgetberatung

hat er die Bemerkung überwiesen, dass er vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Reglements über den Finanzhaushalt erwartet, welches die finanzpolitische Gesamtstrategie des Stadtrates Kriens 2020 – 2024 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» berücksichtigt.

Mit dem jetzt vorgelegten Reglement kommt der Stadtrat dieser Forderung aus dem Einwohnerrat nach.

Das Finanzhaushaltsreglement

Viele Städte und Gemeinden verfügen heute über ein Finanzhaushaltsreglement. Dieses ist zwar nicht zwingend erforderlich – es schafft jedoch Klarheit und Verbindlichkeit im politischen Alltag – und stellt Transparenz her.

Das vorliegende Reglement basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Kantons und beschränkt sich auf den verbleibenden Spielraum. Er regelt diesen im Rahmen der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Weitere Präzi-

sierungen werden in einer Verordnung geregelt. Der Erlass dieser Verordnung liegt im Rahmen der Gesetzgebung in der Kompetenz des Stadtrates. Die Verordnung ist nicht Teil dieses Volksentscheides, kann aber als Zusatzdokument von Interessierten eingesehen werden.

Das Finanzhaushaltsreglement legt insbesondere wichtige Elemente zur finanzpolitischen Steuerung fest. Unter der Vorgabe «Die Haushaltsmittel sind so einzusetzen, dass sie

die grösstmögliche Wirkung erzielen» werden Regelungen aufgestellt zu Budgetzahlen, Investitionen und Desinvestitionen. Detailliert geregelt werden auch die Inhalte bereits heute existierender Steuerungselemente und Publikationen für den Finanzhaushalt (Aufgaben- und Finanzplan, Budget, Jahresbericht) sowie die Elemente des Controllings auf strategischer und operativer Ebene.

Ein guter Moment

Die verbindliche Festlegung von finanzpolitischen Steuerungselementen war in Kriens in den vergangenen Jahren immer wieder ein Thema. Mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells HRM2 und der Umsetzung der neuen kantonalen Gesetzgebung zu den Finanzhaushalten von Gemeinden erhielt das Thema eine neue Aktualität. Zudem wurde die Frage in Zusammenhang mit den gesamten Anstrengungen zur Gesundung der Krienser Stadtfinanzen wieder vorgebracht.

Bei der Beratung des Budgets 2021 hat der Einwohnerrat im November 2020 deshalb die folgende Bemerkung überwiesen:

Der Einwohnerrat erwartet vom Stadtrat die Ausarbeitung eines Reglements über den Finanzhaushalt, welches die finanzpolitische Gesamtstrategie des Stadtrates Kriens 2020 – 2024 «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» berücksichtigt. Wir finden wichtig, dass dieses Reglement der uns leitenden Strategie formell beiseitegestellt wird.

Am 29. April 2021 hat der Einwohnerrat das Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens in 1. Lesung beraten. Bis zur 2. Lesung am 15. Dezember 2022 verging über ein Jahr. Das aber hatte seinen Grund:

Im Reglement wurde die Schuldenbremse aus dem Planungsbericht «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» eingebaut. Weil das Budget 2021 Version 2 durch den Einwohnerrat am 29. April 2021 abgelehnt wurde, musste der Regierungsrat das Budget und den Steuerfuss für das Jahr 2021 festsetzen. Der Regierungsrat hat am 25. Mai 2021 entschieden, entgegen dem Antrag des Stadtrates den Steuerfuss um 1/10 Einheit zu erhöhen, diesen lediglich um 1/20 Einheit zu erhöhen.

Verschiedene, im Vorschlag für ein Finanzhaushaltsreglement der Stadt Kriens aufgeführten Ziele konnten damit aber nicht eingehalten werden:

- Ein ausgeglichenes Budget 2022 wäre ohne eine weitere Steuerfusserhöhung nicht realisierbar gewesen
- Das Ziel «Budget und Rechnung sind über einen Zeithorizont von

5 Jahren ausgeglichen» wäre nicht erreichbar gewesen.

- Um den Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen, hätten trotz negativer Erfolgsrechnung die Investitionen stark gekürzt werden müssen, oder die langfristigen Drittschulden wären höher ausgefallen.
- Das Budget 2022 wies einen Aufwandüberschuss von Fr. 3.2 Mio. aus.

Deshalb unterbreitete der Stadtrat die Vorlage zur zweiten Lesung erst im Dezember 2022.

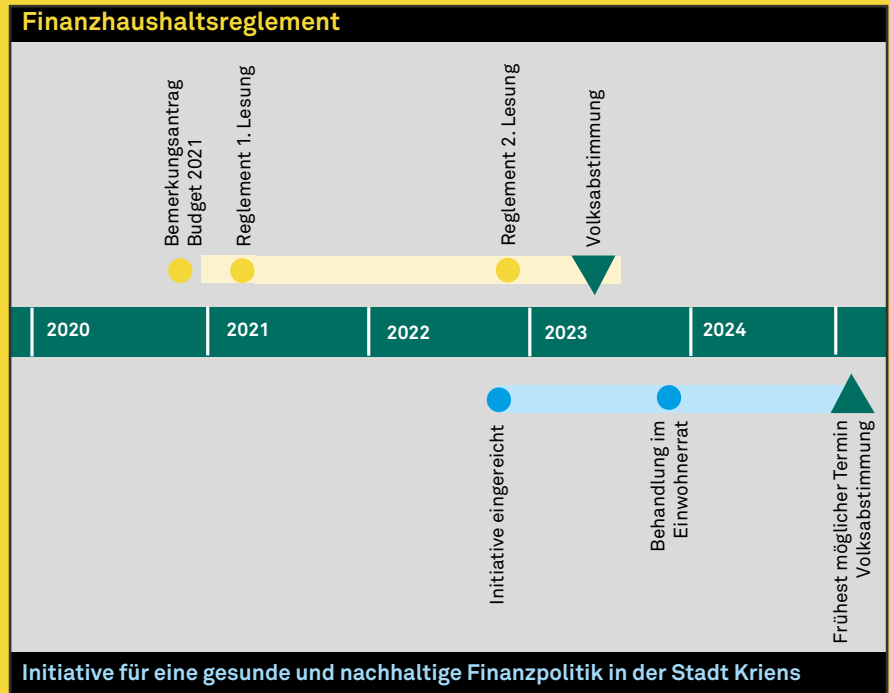
In der Zwischenzeit hatten sich die finanzpolitischen Aussichten aufgehellt. Das Parlament hatte das Budget 2023 in erster Lesung bewilligt, und die Entwicklungen der laufenden Rechnung liessen eine deutliche Verbesserung der Rechnung 2022 erahnen.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass das vorgeschlagene Reglement eingeführt werden kann. Übergangsbestimmungen regeln die Zeit bis 2024.

**Hinweis zur Gemeindeinitiative der FDP:
«Initiative für eine gesunde und nachhaltige Finanzpolitik in der Stadt Kriens»**

Während der Bearbeitung der Vorlage für die zweite Lesung des Finanzhaushaltsreglements im Einwohnerrat reichte die FDP.Kriens im November 2022 eine Gemeindeinitiative zu einem ähnlichen Thema ein. Die «Initiative für eine gesunde und nachhaltige Finanzpolitik in der Stadt Kriens» in der Form der allgemeinen Anregung will die Grundsätze der Schuldenbremse in der Gemeindeordnung verankern. Die Initiative und die darin enthaltenen Forderungen gehen über die Vorgaben des jetzt vorliegenden Reglements hinaus.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, mit dem vorliegenden, im Parlament deutlich angenommenen Finanzhaushaltsreglement eine Grundlage für eine stärker regelbasierte Finanzpolitik zu schaffen.
Zur Initiative und zu deren möglichen



Umsetzung wird der Stadtrat im Vorfeld der Behandlung im Einwohnerrat

Stellung nehmen. Diese ist für November/Dezember 2023 vorgesehen.

Das passiert ...

... bei einem Ja

Der Erlass des Reglements wird ein weiteres finanzpolitisches Projekt in Zusammenhang mit der langjährigen Finanzstrategie «Stadtfinanzen im Gleichgewicht» umgesetzt. Das Reglement tritt per 1.1.2024 in Kraft. Der Stadtrat wird darin verpflichtet, in seiner Finanzpolitik eine tragbare Verschuldung und den Erhalt des Eigenkapitals ins Zentrum zu stellen.

... bei einem Nein

Das neue Reglement tritt nicht in Kraft. Damit fehlen der Krienser Finanzpolitik weiterhin verpflichtende Vorgaben zur Steuerung der Finanzpolitik. Es gelten weiterhin die allgemeinen kantonalen Regelungen. Die für die Umsetzung nötigen Präzisierungen können nicht in einer Verordnung geregelt werden.

Die Verhandlungen im Einwohnerrat

Bei der Beratung im Krienser Einwohnerrat wurde die Vorlage letztlich bei zwei Enthaltungen ohne Gegenstimme (26 Ja-Stimmen) angenommen. Trotz der klaren Zustimmung haben sich die Mitglieder des Stadtparlamentes in zwei Lesungen teilweise kritisch mit der Vorlage auseinandergesetzt. Am Schluss setzte sich die Einsicht durch, dass bei Abwägen aller Argumente die Vorteile klar überwiegen.

In der Debatte wurde die Einführung eines Reglements klar begrüsst. Zwar könne es sein, dass dadurch der Handlungsspielraum der politischen Instanzen eingeschränkt werde. Das Reglement schaffe aber die für eine nachhaltige Gesundung der Stadtfinanzen nötige Verbindlichkeit. Es brauche in der Umsetzung von Leistungen, Massnahmen und Projekten womöglich da und dort Verzicht oder eine Änderung der Prioritäten. Die

Entwicklung der städtischen Finanzen in den vergangenen Jahren unterstreiche aber die Wichtigkeit klar gesetzter Leitplanken. Das Reglement schaffe diese auf der Ebene eines Gesetzes.

Das Parlament wies in der Debatte mehrfach darauf hin, dass es in Zukunft gelte, trotz Einhaltung der Reglementsvorgaben einen Investitionsstau zu verhindern. Ein solcher wird als Ursache für die heutige Finanzsituation der Stadt gewertet. Diese Erfahrung dürfe kein zweites Mal gemacht werden. Vielmehr gelte es, in anderen Bereichen korrigierend einzugreifen. Dazu zählt mitunter auch die Absicht, im Jahresbericht jeweils Ausgaben auf die Wirkung hin zu überprüfen.

Die Umsetzung des Reglements mit dem Ziel einer langfristigen Gesundung der Stadtfinanzen erforderte

zudem viel Disziplin, wurde in der Debatte mehrfach betont.

Für die Ausarbeitung der dazugehörigen Verordnung hat das Parlament zudem drei Anträge an den Stadtrat überwiesen. Diese sind als Hinweise zu verstehen – letztlich liegt die Ausarbeitung der Verordnung in der Kompetenz des Stadtrates.

Am Schluss sprachen sich 26 Mitglieder des Einwohnerrates für das Reglement aus. 2 enthielten sich der Stimme.

12 Mitglieder aus dem Parlament machten am Ende der Debatte von der Möglichkeit Gebrauch mittels eines fakultativen Referendums, den Beschluss des Stadtparlamentes der Krienser Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Der Beschluss des Einwohnerrates

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 026/2021 des Stadtrates Kriens vom 2. November 2022 und gestützt auf § 28 Abs. 1 lit. A der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007 betreffend Erlass Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens beschliesst:

1. Das Reglement über den Finanzhaushalt wird, wie es aus der Beratung hervorgegangen ist, festgesetzt.
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Folgende Bemerkungen zur Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens wurden überwiesen:
 - Der Stadtrat definiert das Finanz-, Personal- und Projektcontrolling im Rahmen des Artikels 12 der Verordnung.
 - Der Stadtrat überprüft und präzisiert Art. 28 der Verordnung.
 - Der Stadtrat überprüft Art. 30 Abs. 2a und macht wenn nötig Anpassungen.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

Räto B. Camenisch
Präsident

Karin Schuhmacher Bürgi
Stadtschreiberin

Kriens, 15. Dezember 2022

Stellungnahme des Referendumskomitees

Referendum zum Beschluss des Einwohnerrates

Braucht Kriens das Finanzhaushaltsreglement (FHR) für den Schuldenabbau?

Urteilen Sie selbst!

Die Stadt Kriens hat 2020 bis 2022 insgesamt 24 Millionen Franken Schulden abgebaut – und das trotz Defiziten in Millionenhöhe! Ermöglicht wurde dies durch den Kanton Luzern. 2019 durften alle Luzerner Gemeinden ihre Immobilien neu bewerten. Deshalb hat Kriens wieder ein Vermögen von über 200 Millionen Franken und kann die Abschreibungen aufs Vermögen jedes Jahr zum Schuldenabbau verwenden. Nein, Kriens braucht wirklich keine Schuldenbremse!

Wozu braucht Kriens dann ein Finanzhaushaltsreglement?

Die grossen Investitionen ins Krienser Stadtzentrum wurden unter anderem auch mit einem systematischen Personalstopp in der Stadtverwaltung finanziert. Kriens als drittgrösste Gemeinde im Kanton Luzern hat die mit Abstand kleinste Stadtverwaltung!

Deshalb werden heute die Abschreibungen aufs Vermögen für den Schuldenabbau verwendet, statt diese Millionen für die dringend notwendigen Investitionen in die Krienser Schulhäuser, Strassen und Immobilien zu verwenden. Es fehlt an Personal, um die jedes Jahr von neuem versprochenen Investitionen umzusetzen. Das wird sichtbar, wenn die Wirkung der Ausgaben und Investitionen geprüft wird, um deren Qualität zu sichern.

Wirkung der Ausgaben und Investitionen prüfen, deren Qualität sichern und so die Stadtfinanzen zu stabilisieren, sind Kernanliegen des FHR. Endlich wird eine für alle Beteiligten verbindliche Grundlage geschaffen! Das begrüssen wir sehr!

Warum wurde das Referendum ergriffen?

Das hat drei Gründe:

- Eigentlich geschieht der Schuldenabbau seit 2020 nur aus Personalnot heraus. Die Investitionen können nicht umgesetzt werden. Diese Personalnot ist Folge eines seit 2011 politisch gewollten und chronischen Personalverzichts. Und wieder will eine Mehrheit des Einwohnerrats bestehend aus FDP, SVP und Mitte für alle neuen Aufgaben aufs Personal verzichten. Die letzten 10 Jahre Stadtfinanzen zeigen doch, dass das Umsetzen zum Nulltarif reine Fantasie ist und immer wieder nur Mehrkosten entstanden.
- Über fünf Jahre ausgeglichene Budgets sind sinnvoll. Das braucht Massnahmen, auch auf der Einnahmenseite! Werden weiterhin unkontrolliert Schulden abgebaut, so fehlen für Kriens wichtige Investitionen. So braucht zB. Bildung Schulraum mit Qualität, ohne Naphtalin und in ausreichender Menge. Es gilt das Image der Stadt Kriens im Bereich Kinderbetreuung wieder zu verbessern.
- Die FDP hat unmittelbar vor Abschluss des FHR im Dezember 2022 eine Initiative eingereicht, mit welcher sie ein FHR fordern. Dies, obwohl alle Forderungen der Initiative bereits im vorliegenden FHR umgesetzt werden. Das bremst alles aus! Mit der Volksabstimmung kann das FHR sofort starten!

Deshalb haben die Grünen, die GLP und die SP als Minderheit im Einwohnerrat zusammen das Referendum ergriffen.

Deshalb empfehlen wir ein JA zum FHR, damit der Stadtrat dann zügig mit der Umsetzung starten und den positiven Schwung in den Stadtfinanzen umsetzen kann.

Referendumskomitee mit Mitgliedern der Einwohnerrats-Fraktionen Grüne/GLP und SP

Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze der Haushaltsführung

¹ Die Haushaltsmittel sind so einzusetzen, dass sie die grösstmögliche Wirkung erzielen. Kann das Ziel eines Vorhabens auf verschiedene Weise erreicht werden, ist die wirtschaftlich vorteilhafteste Lösung zu wählen.

² Ausgabenbegehren sind immer auf die Notwendigkeit und Tragbarkeit der Ausgabe hin zu überprüfen.

³ Die Ausgaben sind in der Reihenfolge der Wichtigkeit und Dringlichkeit zu tätigen.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG, SRL 160).

Art. 3 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für den Finanzhaushalt der Stadt Kriens.

Art. 4 Begriffe

¹ Aufgaben werden in Aufgabenbereiche (Globalbudgets) und Leistungen (Kostenträger oder Kostenstellen) gegliedert.

² Die Leistung ist die kleinste selbstständige Einheit, die von einem Leistungsempfänger oder einer Leistungsempfängerin genutzt werden kann.

³ Der Aufgabenbereich (Globalbudget) fasst diejenigen Leistungen (Kostenträger oder Kostenstellen) zusammen, welche innerhalb einer Aufgabe eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden.

II. Steuerung

1. Finanzpolitische Steuerung

Art. 5 Ziel: Mittelfristiger Ausgleich

¹ Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind eine tragbare Verschuldung und der Erhalt des Eigenkapitals.

² Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren:

- der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 100 Prozent erreicht wird;
- das Ergebnis der Erfolgsrechnung ein maximales Defizit von 2 Prozent vom Ertrag ordentlicher Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen nicht überschreitet.

³ Die konkrete Steuerung und Berechnung des Durchschnitts über 5 Jahre der beiden Kennzahlen erfolgt über die drei letzten genehmigten Rechnungsjahre, das beschlossene Budget des laufenden Jahres und das festzusetzende Budget des nächsten Jahres.

⁴ Wird eine der Vorgaben verletzt, leitet der Stadtrat Massnahmen ein und integriert diese in das Budget sowie in den Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 6 Jährliche Vorgaben

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt in der Regel im Budget mindestens 80 Prozent.

² Einnahmen aus Baurechtsverträgen sollen zu mindestens 50 Prozent zweckgebunden (Fonds) für Investitionen verwendet werden.

Art. 7 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Die Höhe der langfristigen Finanzverbindlichkeiten wird durch den Einwohnerrat jährlich im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) mit Budget festgelegt.

2. Aufgaben- und Finanzplan

Art. 8 Inhalt und Aufgaben

Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt neben den gemäss § 9 FHGG vorgeschriebenen Inhalten zusätzlich pro Aufgabenbereich:

- Chancen / Risikobetrachtung;
- Erfolgsrechnung Aufgabenbereich mit zweistufigen Sachgruppen;
- Ergebnis pro Kostenträger mit Gesamtaufwand, -ertrag und Saldo;
- Details zum Transferaufwand und -ertrag;
- Erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen für die nächsten vier Planjahre

Art. 9 Politischer Leistungsauftrag

¹ Der politische Leistungsauftrag bezieht sich auf den gesamten Aufgabenbereich, einzelne Leistungsgruppen oder in Ausnahmefällen auf einzelne Leistungen.

² Der politische Leistungsauftrag enthält pro Aufgabenbereich den Grundauftrag sowie die eigentlichen Vorgaben. Insbesondere wird festgelegt, wie und in welchem Umfang die Leistungserstellung und gegebenenfalls die Finanzierung für die nächste Planperiode erfolgt.

³ Die Vorgaben bleiben in der Regel während vier Jahren unverändert. Zeigt die jährliche Analyse der aktuellen Lage Abweichungen, werden diese im Aufgaben- und Finanzplan kommentiert.

3. Budget

Art. 10 Verantwortlichkeit

Für die Umsetzung des Leistungsauftrages sowie das Einhalten des Globalbudgets pro Aufgabenbereich vor Umlagen ist die zuständige Abteilungsleitung verantwortlich.

Art. 11 Investitionen

Der Stadtrat erlässt Grundsätze für die Investitionsplanung.

Art. 12 Kompensationen

¹ Budgetkredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck beansprucht werden. Kompensationen zwischen Leistungsgruppen im selben Aufgabenbereich sind möglich, soweit dadurch die Erfüllung des Gesamtleistungsauftrages nicht beeinflusst wird.

² Für Kompensationen, die über den Aufgabenbereich vorgenommen werden, ist ein Nachtragskredit notwendig.

³ Durch Dritte bzw. durch äussere Umstände verursachte Einsparungen bzw. Mehreinnahmen dürfen nicht für Kompensationen verwendet werden.

⁴ Bei Ablehnung oder bei noch ausstehender Genehmigung eines Sonderkredites darf der dazugehörige Budgetkredit nicht für Kompensationen verwendet werden.

⁵ Budgetunterschreitungen bei Abschreibungen und Zinsen können nicht zur Kompensation von Ausgaben verwendet werden.

Art. 13 Nachtragskredite

Wenn ein Globalbudget in einem Aufgabenbereich nicht eingehalten werden kann, unterbreitet der Stadtrat dem Einwohnerrat die Nachtragskreditbegehren jeweils im Juni und im Oktober. Der Stadtrat regelt das Nähere.

4. Berichterstattung

Art. 14 Jahresbericht

¹ Der Jahresbericht beinhaltet neben den in § 17 FHGG festgelegten Inhalten einen Bericht über die Beteiligungsstrategie der Stadt Kriens für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung mit den Zielen der Gemeinde als Eignerin und dessen Umsetzung.

² Der Stadtrat führt für jeden Aufgabenbereich im Jahresbericht eine Wirkungsprüfung durch. Die Ergebnisse der Wirkungsprüfung werden im Jahresbericht formuliert.

5. Controlling

Art. 15 Organisation des strategischen Controllings

¹ Die Aufgaben des strategischen Controllings gemäss Absatz 2 und 3 werden der Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG) übertragen. Das strategische Controlling einzelner Aufgabenbereiche kann vom Einwohnerrat auch weiteren Kommissionen übertragen werden.

² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Stadtrates und des Einwohnerrates Bericht, insbesondere über den Aufgaben- und Finanzplan, den Budgetentwurf, den Jahresbericht, Finanzgeschäfte und Entwürfe von rechtssetzenden Erlässen.

³ Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

Art. 16 Organisation des operativen Controllings

Der Stadtrat ist für das operative Controlling zuständig. Dieses besteht aus dem Risikomanagement, dem internen Kontrollsystem und einem stufengerechten Qualitätsmanagement.

6. Steuerung auf Verwaltungsebene

Art. 17 Betrieblicher Leistungsauftrag

¹ Die Organisationseinheiten erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung basierend auf den Legislaturzielen sowie den Zielen der Aufgaben- und Finanzplanung.

² Der Stadtrat entscheidet über Umfang und Ausgestaltung des betrieblichen Leistungsauftrages.

³ Die Abteilungsleitung konkretisiert im betrieblichen Leistungsauftrag die jährlichen Vorgaben.

Art. 18 Kommerzielle Tätigkeiten

¹ Der Stadtrat kann Verträge mit Dritten über kommerzielle Tätigkeiten abschliessen.

² Die Erfüllung der Leistungsaufträge dürfen durch die kommerzielle Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Diese Tätigkeiten sind im Leistungsauftrag des jeweiligen Aufgabenbereichs auszuweisen.

³ Leistungen an Dritte sind zu marktüblichen Preisen in Rechnung zu stellen.

⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere.

Art. 19 Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Qualitätsmanagement

Der Stadtrat legt das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und das Qualitätsmanagement fest.

III. Rechnungslegung

Art. 20 Konsolidierte Rechnung

Die Stadt Kriens verzichtet auf eine konsolidierte Rechnung.

Art. 21 Abschreibungen

In der Regel wird die Nutzungsdauer für das Verwaltungsver-

mögen gemäss Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017 (FHGV, SRL 161) und der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Kriens Anhang 1 (Investitionsprojekte Hochbauten) festgelegt. Bei Abweichungen sind diese im Anhang zur Jahresrechnung aufzuzeigen.

IV. Übergangsbestimmungen

Art. 22 Mittelfristiger Ausgleich Rechnung

¹ Für die erstmalige Berechnung des Selbstfinanzierungsgrads gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a wird das Budget 2023, das Budget 2022, die Rechnungsjahre 2021 und 2020 einbezogen sowie das Rechnungsjahr 2019 ausgeschlossen.

² Für die erstmalige Berechnung des maximalen Defizits des Ergebnisses der Erfolgsrechnung gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. b wird das Budget 2023 einbezogen. Die Rechnungsjahre 2018 bis 2021 sowie das Budget des Jahres 2022 werden ausgeschlossen. Die Überschreitung für das Budget 2023 wird auf Fr. 0.00 gesetzt.

Art. 23 Selbstfinanzierungsgrad

Eine allfällige Desinvestition der Liegenschaft Bosmatt (Grundstück Nr. 81 + Nr. 4069) muss zu 100 Prozent für den Schuldenabbau verwendet werden.

Art. 24 Investitionsplafonds in den Jahren 2020 - 2024

Der Stadtrat erlässt eine Vollzugsverordnung zu diesem Reglement.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Richtig abstimmen

Urnenlokal im Stadthaus

Die Stimmabgabe erfolgt zwar in der heutigen Zeit nur noch sehr selten direkt im Stimmlokal. Trotzdem gibt es diese Möglichkeit weiterhin. Das Urnenlokal der Stadt Kriens befindet sich im Stadthaus Kriens, Stadtplatz 1, 6010 Kriens.

Das Urnenbüro befindet sich im ersten Obergeschoss im Stadtbüro und ist am Abstimmungs-Sonntag von 10.00 – 11.00 Uhr geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit beim Stimmregisterführer eintrifft. Der Briefkasten für Abstimmungscouverts befindet sich direkt beim Haupteingang ins Stadthaus (Seite Luzernerstrasse). Er wird am Abstimmungssonntag letztmals um 11.00 Uhr geleert.

Vorzeitige Stimmabgabe

Sie können Ihr Stimmrecht auch persönlich im Stadtbüro wahrnehmen. Nehmen Sie dazu die kompletten Abstimmungsunterlagen mit ins Stadtbüro. Beachten Sie die Öffnungszeiten des Stadtbüros auf kriens.ch/stadtbuero.

Richtig ausgefüllt

Beachten Sie, dass Ihre Stimme nur dann zählt, wenn Sie auch formal richtig abstimmen. Es gilt:

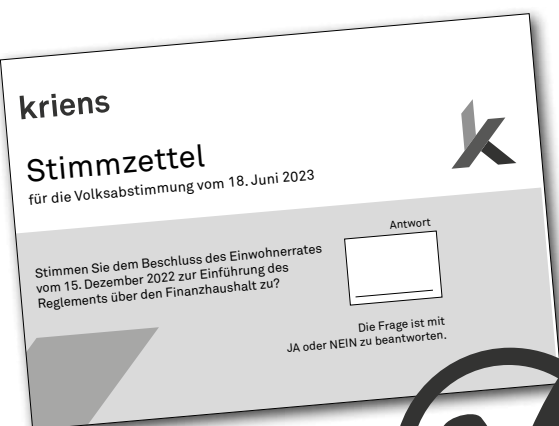
- Unterzeichnen Sie den Stimmausweis eigenhändig in der unteren linken Ecke.
- Füllen Sie den Stimmzettel zur Vorlage aus, indem Sie im Feld handschriftlich «Ja» oder «Nein» einfüllen.
- Legen Sie diesen Stimmzettel ins Abstimmungscouvert und verschliessen Sie dieses. Das verschlossene Abstimmungscouvert gehört zusammen mit dem unterzeichneten Stimmausweis ins Rückantwortcouvert.



Richtig abstimmen - die praktische Schritt-für-Schritt-Anleitung:



kriens.ch/abstimmung



Abstimmungsfrage

Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 15. Dezember 2022 zur Einführung des Reglements über den Finanzhaushalt zu?

Empfehlungen

Der Stadtrat und eine Mehrheit des Einwohnerrates sprachen sich für den Erlass des Finanzhaushaltsreglements aus.

Einwohnerrat und Stadtrat empfehlen ein «Ja» in die Urne zu legen.

Stadtverwaltung Kriens

Stadtplatz 1

6010 Kriens

T +41 41 329 61 11

info@kriens.ch

Gedruckt auf Papier REFUTURA aus 100% Altpapier

gedruckt in der
schweiz

 **Klimaneutral**
Druckprodukt
ClimatePartner.com/1031-2305-1001